

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 26

Rubrik: Kantonal- und Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständige und sachkundige Ingenieure untersucht werden. Bei den jetzigen Hilfsmitteln der Technik dürfte die Arbeit nicht allzuschwierig sein. Gelingt diese Stauung, so haben wir einen Wasserwall von fast 14 Stunden, die zu vertheidigenden Strecken zwischen Doerbon und dem Leman betragen dann noch auf der Venoge-Linie 7 Stunden, auf der Linie Biel-Basel 14 Stunden; die Offensiv-Operationen der Centralmasse unserer Kraft von Aarberg aus wären stets in der einen Flanke durchaus gesichert und der Feind wäre genöthigt, seine Kolonnen zu trennen; seine Angriffe könnten nicht vereint kombiniert werden; er setzte sich der Gefahr aus, getrennt geschlagen zu werden.

Im eidgenössischen Archiv müssen sich Notizen über diese Idee finden, wenigstens ist im Jahr 1828 der damalige Ingenieurhauptmann Wurstemberger beauftragt worden, die Niederung der Ziehl genau zu untersuchen und bis zur Sommerfrühe der Militär-aufsichtsbehörde seine desfalligen Vorschläge einzu-geben. Ebenso hat Herr Oberst Joh. Wieland bei der ihm im Jahr 1827 übertragenen Rekognos-zirung des damaligen Fürstenthums Neuenburg auf diese Stauung aufmerksam gemacht; ein Plan der Gegend, gezeichnet von Herrn Stabshauptmann Geigy, muß beiliegen.

(Schluß folgt.)

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Auszug.

- Herr Hofmann, Karl Rudolf, von Suz, in Biel, zum Hauptmann.
 „ Balli, Heinrich, von Aarmühle, zum Ober-
 lieutenant.
 „ von Freudenreich, Eduard, von Bern, zum
 ersten Unterlieutenant.

Landwehr.

- Herr Berger, Christen, von und in Mühledorf, zum
 Oberlieutenant.
 „ Rothacher, Friedrich, von Blumenstein, zum
 Oberlieutenant.
 „ Weiner, Johann, von Rönitz, zum Oberlieu-
 tenant.
 „ Claus, Christen, von Guggisberg, zum ersten
 Unterlieutenant.

- Herr Messerli, Friedrich, von Rümliigen, zum ersten
 Unterlieutenant.
 „ Zwahlen, Ulrich, von Wahlern, zum ersten
 Unterlieutenant.

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc
 d'Aumale.)

(Fortsetzung.)

In Wirklichkeit war das Gesetz von Saint-Cyr ein ganzes System; es bestimmte die Art der Re-krutirung, den Effectivbestand der Armee, die Zu-sammensetzung der nationalen Reserve und die Ord-nung in den Beförderungen. Diese Weise, durch einen einzigen Akt so verschiedene Gegenstände zu maßregeln, war nicht ohne Unannehmlichkeit. Alle Theile konnten auch nicht mit der wünschbaren Klar-heit und Genauigkeit behandelt sein, und diese Un-vollkommenheiten schaden der Wirksamkeit gewisser Dispositionen, aber unter den gegebenen Umständen hatte dieses Verfahren den Vortheil, die Hauptfragen schnell zu lösen, welche heutzutage überwunden sind, damals aber sehr bestritten waren, die Grundlagen der militärischen Organisation, welche (vergesse wir es nicht) ganz neu zu errichten waren, mit einem Wurf zu legen, endlich durch die Gesamtheit Maß-regeln die Annahme zu verschaffen, deren Genehmi-gung im Einzelnen nicht zu hoffen war.

Der erste Artikel zeigte ein Redaktionskunststück, geboten durch das öffentliche Gefühl und die frühern Erklärungen Ludwig XVIII. Das Wort „Konkrip-tion“ wurde nicht ausgesprochen; das freiwillige En-gagement schien das Hauptelement zur Rekrutirung zu sein, die Einberufung nur als Hilfsmittel. Das Effectiv bei Friedenszeiten war auf 240,000 Mann festgesetzt und sollte durch jährliche Aushebungen, welche 40,000 Mann nicht überschreiten konnten, er-gänzt werden. Das Kontingent war unter die De-partements, Arrondissements und Kantone vertheilt, je nach der Zahl der Bevölkerung, und mittelst Loos-ziehung unter den jungen Männern von 20 Jahren errichtet, das Minimum des Höhenmaßes war 1.57 Meter. Die Freisprechungen vom Dienst und Dis-pense waren weise bestimmt, und der Erwägung eines Revisionsrathes überlassen, welcher dem Staate und den dabei Bethelligten genügende Garantien bot. Die Anwerbungen sollten unentgeltlich sein, die Prä-mien waren abgeschafft und die Dienstverneuerungen gaben nur das Recht zu einer höhern Löhnung. Die Stellvertretung war ohne die administrative Da-zwischenkunft erlaubt, vorbehältlich der Anerkennung der Tauglichkeit des Ersatzmannes; derjenige, welcher sich erzeigen ließ, blieb während einem Jahr für den